

Verfassung des Kantons Bern

Änderung vom 15.05.2022

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen,

beschliesst:

I.

Der Erlass [101.1](#) Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹⁾) (Stand 26.09.2021) wird wie folgt geändert:

Art. 63 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen Eventualantrag stellen. Findet die Volksabstimmung statt und wird kein Volksvorschlag nach Absatz 3 eingereicht, so ist neben der Hauptvorlage auch der Eventualantrag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt oder wird ein Volksvorschlag eingereicht, so fällt der Eventualantrag dahin.

³ 10'000 Stimmberechtigte können innert drei Monaten seit Publikation eines Gesetzes oder eines Grundsatzbeschlusses einen Volksvorschlag einreichen. Dieser gilt als Referendum.

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 29. November 2021

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Gullotti
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 8. Juni 2022

Der Regierungsrat, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 15. Mai 2022, beurkundet:

Die Änderung der Kantonsverfassung ist mit 212'524 gegen 36'374 Stimmen angenommen worden.

*Für getreuen Protokollauszug
Der Staatsschreiber: Auer*